



SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband der Konferenzdolmetscher¹ (VKD) im BDÜ e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist unter der VR-Nummer: 15305 beim Registergericht Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Konferenzdolmetscher in Deutschland und auf internationaler Ebene, mit dem Ziel, die Belange der Konferenzdolmetscher zu wahren und den Nachwuchs zu fördern.

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e. V.

Die Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden wird gefördert.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Verbandes können Konferenzdolmetscher werden, die die Bedingungen der Aufnahmeordnung (AO-AuA) des Verbandes erfüllen.

3.2. Die Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Aufnahmeausschuss (AuA) zu richten. Es genügt die Antragstellung in elektronischer Form.

3.3. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmeausschuss auf Antrag

- als VKD-Junior, für die Dauer von maximal 10 Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft,
- oder
- als VKD-Senior

und bleibt vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, während der die Mitglieder des Verbandes Einspruch aus wichtigem Grund gegen die Aufnahme erheben können, vorläufig. Wird Einspruch erhoben, entscheiden Vorstand und Aufnahmeausschuss über den Einspruch gemeinsam, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des VKD. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt die AO-AuA.

3.4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird die inkludierende männliche Form gewählt.



3.5. Die Mitgliedschaft endet

3.5.1. mit dem Tod des Mitglieds;

3.5.2. durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (§ 126 BGB), per Mail oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich gegenüber dem Verband. Im letztgenannten Fall ist die schriftliche Erklärung des Austritts an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verband bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens beim Vorstandsmitglied oder bei der Geschäftsstelle.

3.5.3. durch Ausschluss aus dem Verband;

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere:

- Verstöße gegen die „Berufs- und Ehrenordnung“ (BEO) des BDÜ e. V. oder gegen die Satzung und die „Berufs- und Ehrenordnung“ des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des BDÜ e. V., der Mitglieder des BDÜ e. V. oder des Verbandes

3.5.3.1. Ausschlussverfahren:

a) Das Ausschlussverfahren wegen Zahlungsverzugs ist abschließend in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

b) Liegt ein anderer wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss grundsätzlich zunächst schriftlich, per Mail oder in Textform an die letzte dem Verband bekannte Anschrift/E-Mailadresse abgemahnt.

Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten bzw. ändert es das abgemahnte Verhalten nicht, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

c) Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbandes, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger



als drei Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verband ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verband bekannte Anschrift zu senden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Wurde die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs innerhalb eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zulässig.

Ein Mitglied, das wegen eines Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbandes ausgeschlossen worden ist, kann keinen Antrag auf erneute Aufnahme in den Verband stellen.

3.5.4. durch Ausschluss durch den Aufnahmeanusschuss;

Ein VKD-Junior kann durch den Aufnahmeanusschuss ausgeschlossen werden, wenn er binnen maximal 10 Jahren nach Aufnahme trotz schriftlicher Aufforderung durch den Aufnahmeanusschuss nicht den schriftlichen Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft als VKD-Senior gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als VKD-Senior gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung nicht vorliegen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Ist das VKD-Junior Mitglied mit dem Ausschluss durch den Aufnahmeanusschuss nicht einverstanden, kann es Einspruch



einlegen. Für Einspruchsverfahren gilt die unter Ziffer 3.5.3.2 genannte Verfahrensweise entsprechend.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, gegenüber dem Verband.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Ein langjähriges Mitglied, das sich um den Verband verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Jahresbeitrag und einem Matrikularbeitrag zusammen. Die Jahresmitgliederversammlung des VKD entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages. Der Beitrag gilt als festgesetzt, bis die Jahresmitgliederversammlung einen neuen Beitrag beschließt. Die Mitgliederversammlung des BDÜ e. V. entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Matrikularbeitrages. Der Matrikularbeitrag wird vom Mitglied zusammen mit dem Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag gezahlt und vom VKD an den BDÜ-Bundesverband abgeführt. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Beschlussfassung in der Jahresmitgliederversammlung.

5.1. Interessenten für den Erwerb einer VKD-Senior- bzw. VKD-Junior-Mitgliedschaft sind darüber hinaus zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr bzw. einer Gebühr für den Wechsel der VKD-Junior-Mitgliedschaft in eine VKD-Senior-Mitgliedschaft verpflichtet. Die Gebühren gelten als festgesetzt, bis die Jahresmitgliederversammlung eine neue Gebühr oder eine andere Gebührenhöhe festsetzt. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Beschlussfassung in der Jahresmitgliederversammlung.

5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 6.1. Die Jahresmitgliederversammlung
- 6.2. Der Vorstand

7. Die Jahresmitgliederversammlung

7.1. Die Jahresmitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Verbandsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 7.1.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- 7.1.2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstands
- 7.1.3. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung
- 7.1.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Aufnahmeausschusses, der Referate, sowie der Regionalreferenten, der Koordinatoren des Nachwuchsprogramms, der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder des VKD.
- 7.1.5. Änderung der Satzung
- 7.1.6. Auflösung des Verbandes
- 7.1.7. Zweckänderung des Verbandes
- 7.1.8. Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds durch den Vorstand nach Ziffer 3.5.3
- 7.1.9. Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen einen Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss nach Ziffer 3.5.4.
- 7.1.10. Festsetzung einer angemessenen Aufwands- und Zeitentschädigung für Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Referenten und andere für den Verband tätige Mitglieder. Ziffer 8.6 der Satzung gilt entsprechend.



7.2. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der jeweilige Termin wird den Mitgliedern bereits mit dem Protokoll der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Mail oder in Textform beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten/Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Jahresmitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Jahresmitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen.

Anträge, die nach Ablauf der oben angegebenen Fristen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (ad-hoc-Anträge), sind unzulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die unter diesem Abschnitt geregelten Formalien gelten entsprechend.

7.3. Die Mitgliederversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands auch online oder in hybrider Form (online und gleichzeitig in Form einer Präsenzveranstaltung) erfolgen. Die Regelungen in Ziffer 7.2 gelten entsprechend. Bei einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich online erfolgt, ist die Stimmbvollmächtigung eines Mitglieds nicht gestattet. Findet die Versammlung in hybrider Form statt, können die Mitglieder, die am Versammlungsort anwesend sind, bevollmächtigt werden.

7.4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der



Versammlungsleiter übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Er kann insbesondere die Redezeit/Anzahl der Redebeiträge beschränken und einen Teilnehmer bei ungebührlichem Verhalten nach vorheriger Androhung des Versammlungsraums verweisen.

- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.
- 7.8. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied, das voll aufgenommen und mit dem Jahresbeitrag nicht in Verzug geraten ist, über eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedem vertretungsberechtigten Mitglied darf nicht mehr als eine Stimmvollmacht erteilt werden.
- 7.9. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; ein Antrag auf offene Wahl kann in der Versammlung nur einstimmig beschlossen werden. Der Kandidat ist gewählt, wenn er die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kann bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt ein Kandidat nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7.10. Über Anträge wird durch Zuruf abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 7.11. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7.12. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h., bei der Bemessung der erforderlichen Mehrheit werden hinsichtlich der zu berücksichtigenden Gesamtzahl der Stimmen nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt.
- 7.13. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung



Verband der Konferenzdolmetscher
im Bundesverband der
Dolmetscher und Übersetzer

nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten ab der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



7.14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zu fertigen und den Mitgliedern an die letzte bekannte E-Mail-Anschrift zu übermitteln.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.1.1. Ausführung der Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung

8.1.2. Einberufung und Vorbereitung der Jahresmitgliederversammlung

8.1.3. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts

8.1.4. Gemeinsame Beschlussfassung mit dem AuA bei Einsprüchen nach Ziffer 3.3. und 3.4. dieser Satzung und alleinige Beschlussfassung bei Ausschlüssen nach Ziffer 3.5.3. dieser Satzung.

8.1.5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

8.1.6. Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts des VKD bei den Sitzungen und Versammlungen des BDÜ e. V.

8.1.7. Bestimmung von Referaten.

8.2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.

8.3. Der Verband wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden alleine vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verband jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten. Arbeitnehmer des Verbandes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.



- 8.4. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bleibt der restliche Vorstand im Amt. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit. Das Recht des Vorstands, stattdessen aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei denen die ausgefallenen Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind, bleibt unberührt.
- 8.5. Der Vorstand hält mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Sitzung ab, zu der die Leiter der ständigen Ausschüsse und der Referate eingeladen werden.
- 8.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.7. Die Mitglieder des Vorstands können für alle Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlung des Verbandes oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstands sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den im Übrigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder zu vergüten. Dem Vorstand kann daneben eine angemessene pauschale Entschädigung für den weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.8. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.9. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.10. Vorstandsmitglieder dürfen keine weiteren Ämter innerhalb des VKD übernehmen.

9. Die Ständigen Ausschüsse

Die Ständigen Ausschüsse nehmen besondere Aufgaben wahr. Der Vorstand ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Darüber hinaus können sie vom Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten beratend hinzugezogen werden.

Nur Mitglieder des VKD können Mitglieder der ständigen Ausschüsse sein.

9.1. Der Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und zusätzlich einem Leiter. Der Leiter wird getrennt von den 5 weiteren Mitgliedern gewählt. Die Jahresmitgliederversammlung wählt gleichzeitig ein oder zwei Ersatzmitglieder, das/die beim Ausscheiden eines Aufnahmeausschussmitglieds dessen Aufgabe übernimmt/übernehmen.



Die Mitglieder des Aufnahmesausschusses dürfen keine weiteren Ämter innerhalb des VKD übernehmen.

Aufgaben des Aufnahmeausschusses sind die Prüfung, Annahme oder Ablehnung der eingehenden Aufnahmeanträge. Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung geregelt.

Gemäß Beschluss des BDÜ e. V. vom 30./31. Oktober 2004 übernimmt der Aufnahmeausschuss des VKD im Auftrag des BDÜ e. V. auch die sogenannte „externe“ Prüfung für BDÜ-Mitglieder der anderen Mitgliedsverbände, die in den BDÜ-Verzeichnissen als „Konferenzdolmetscher“ gekennzeichnet werden wollen.

9.2. Der Regionalausschuss

Der Regionalausschuss besteht aus den von der Jahresmitgliederversammlung gewählten Regionalreferenten, die geografische Gebiete in Deutschland vertreten und betreuen. Der Regionalausschuss wählt einen Leiter aus seiner Mitte.

Die Mitglieder dieses Ausschusses organisieren Regionaltreffen und sind Ansprechpartner für berufsrelevante Fragen. Sie berichten auf der Jahresmitgliederversammlung über ihre Arbeit und tragen gegebenenfalls die Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heran.

10. Kassenprüfer

10.1. Die Kassenprüfer können aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden oder unabhängige Fachleute sein, die nicht Mitglied des VKD sind. Sie müssen zwingend wenigstens Kenntnisse in einfacher Rechnungsführung nachweisen können.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verband ausüben.

10.2. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer.

Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden von jeweils 3 Jahren gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.

10.3. In jedem Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer legen den Mitgliedern einen schriftlichen Bericht zur JMV vor. Dabei untersuchen die Kassenprüfer insbesondere die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Haushalts, sowie ob Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und die Belege vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Maßstab der Zweckmäßigkeitsprüfung ist der Verbandszweck.



Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Sind der zweite Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem Kassenprüfer allein geprüft werden. Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse unangemeldet zu prüfen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen.

11. Ordnungen, Berufs- und Ehrenordnung, Schlichtungs- und Schiedsgericht

11.1. Die Jahresmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen beschließen:

- 11.1.1. Beitrags- und Gebührenordnung
- 11.1.2. Finanzordnung
- 11.1.3. Aufnahmeordnung
- 11.1.4. Geschäftsordnung des Aufnahmeyausschusses

Das Recht der Jahresmitgliederversammlung, weitere Ordnungen zu beschließen, wird davon nicht berührt.

11.2. Die Mitglieder des Verbandes erkennen die Bestimmungen der Berufs- und Ehrenordnung des Verbandes der Konferenzdolmetscher (VKD im BDÜ) e. V. an und unterwerfen sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts des BDÜ e. V.

11.3. Das Schiedsgericht des BDÜ e. V. ist Schiedsgericht des Verbandes und für alle verbandsrechtlichen Streitigkeiten des Verbandes mit seinen Mitgliedern oder der Mitglieder und Organe untereinander zuständig. Es gilt die Schiedsordnung des BDÜ e. V. in der jeweiligen Fassung.

Der Verband erkennt auch für sich das Schiedsgericht des BDÜ e. V. an und unterwirft sich dessen Entscheidungen. Der Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ e. V. benennt bei Bedarf sach- und fachkundige Personen aus dem eigenen Verband als Beisitzer des Gerichts nach der Schiedsordnung.



12. **Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann einen Leiter der Geschäftsstelle anstellen, der besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB ist. Sein Geschäftskreis umfasst die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und die Erledigung der täglichen Geschäfte des Verbandes. Der Leiter der Geschäftsstelle als besonderer Vertreter darf nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Der Leiter der Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Vorstands und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

13. **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Jahresmitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Jahresmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Vorschrift zur Liquidatorenbestellung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen auf Beschluss der Jahresmitgliederversammlung den verbliebenen Mitgliedern oder dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

Die Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Gründungsversammlung in Berlin am 4. Juli 2003.

Geändert auf der JMV in Erfurt am 4. Februar 2006

Bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main, am 17. Februar 2007

Geändert auf der JMV in Hamburg am 30. Januar 2010

Geändert auf der JMV in Darmstadt am 29. Januar 2012

Geändert auf der JMV in Bonn am 30. Januar 2016

Geändert auf der JMV in Nürnberg am 28. Januar 2018

Geändert auf der JMV in Stuttgart am 30. Januar 2022

Geändert auf der JMV in Berlin am 04. Februar 2023